

MINISTERIUM DES VERKEHRSWESENS UND DER INFRASTRUKTUR

23. JULI 2001 - Ministerieller Erlass über die Zulassung von Fahrzeugen

abgeändert durch M.E. vom 28.12.2004
abgeändert durch M.E. vom 19.12.2005
abgeändert durch M.E. vom 19.12.2007
abgeändert durch M.E. vom 08.11.2010
abgeändert durch M.E. vom 07.05.2013
abgeändert durch M.E. vom 07.05.2013 (freie Übersetzung von D. Klein)
abgeändert durch M.E. vom 30.08.2013
abgeändert durch M.E. vom 23.03.2014
abgeändert durch M.E. vom 28.03.2014
abgeändert durch M.E. vom 30.09.2014
abgeändert durch M.E. vom 18.11.2015
abgeändert durch M.E. vom 19.02.2016
abgeändert durch M.E. vom 28.07.2016
abgeändert durch M.E. vom 15.01.2018

Die Ministerin der Mobilität und des Transportwesens,

- Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985 und 20. Juli 1991;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, insbesondere der Artikel 18 und 21;
- Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger, insbesondere der Artikel 8 und 14;
- Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 30. August 1967 zur Festlegung des Musters der Zulassungskennzeichen und Zulassungsbescheinigungen sowie der vorzulegenden Bescheinigungen, um die Zulassung für ein Motorfahrzeug zu erhalten;
- Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Dezember 2000;
- Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 22. Dezember 2000;
- Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;
- Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 22. Dezember 2000 in Bezug auf den Antrag auf Begutachtung seitens des Staatsrates innerhalb einer Frist von einem Monat;
- Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 13. Juni 2001, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr.1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Erlässt:

KAPITEL I – Befugnisübertragungen

Artikel 1 - Für die Ausführung von Artikel 3 § 3 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wird dem Generaldirektor der Verwaltung des Straßenverkehrs Vollmacht erteilt.

KAPITEL II - Die Zulassungsbescheinigung

Art. 2 - § 1 - Die Zulassungsbescheinigung besteht aus zwei Teilen, nämlich dem Teil I und dem Teil II. Beide Teile sind überwiegend sandfarben und enthalten unter anderem ein Wasserzeichen, fluoreszierende Fasern und einen fluoreszierenden Druck als Schutz vor Fälschung. Sie kann an den Seitenenden zusätzlich mit einem Lochrand versehen sein. Neben dem gewöhnlichen schwarzen Aufdruck weisen die beiden Teile ein spezifisches Hintergrundschriftbild auf. Dieses Hintergrundschriftbild ist im Irisdruck gedruckt

§ 2 - Die Zulassungsbescheinigung Teil I besteht aus zwei Seiten im A5-Format, deren gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben enthält:

1. auf der ersten Seite:

- a) die Angabe sowie das Unterscheidungszeichen des Königreichs Belgien;
- b) die Angabe der für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung zuständigen Behörde;
- c) die Aufschrift « Zulassungsbescheinigung Teil I » in Großbuchstaben; in ausreichendem Abstand folgt dieser Vermerk auch in Kleinbuchstaben in den übrigen Sprachen der Europäischen Union;
- d) die Aufschrift « Europäische Union » ,
- e) die spezifischen Fahrzeug- oder Zulassungsdaten, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die Angaben, die in Artikel 7 Nr. 1, 2, 2/1, 7 und 11 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind; diesen Angaben werden die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt, die unter den Punkten II-5 und II-6 von Anhang I der Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge definiert sind;
- f) eine Sicherheitsnummer;
- g) die Inventarnummer des Dokuments;
- h) allgemeine Auskünfte, die für den Inhaber der Zulassungsbescheinigung und für die Zollbehörden bestimmt sind;
- i) eine Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Fahrzeugeigentümer ausgewiesen wird;
- j) Baujahr des Fahrzeugs, dem ein zusätzlicher nationaler Code zwischen Klammern vorangestellt ist, falls verfügbar;
- k) gegebenenfalls den Stempel und das Kontrolldatum, die von den Prüfstellen, die mit der Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge beauftragt sind, angebracht werden
- l) gegebenenfalls die Vermerke in Bezug auf bestimmte technische Merkmale des Fahrzeugs, die von den Prüfstellen, die mit der Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge beauftragt sind, nach den Anweisungen der für die Zulassung von Fahrzeugen zuständigen Direktion der Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit angebracht werden;
- m) gegebenenfalls die bei der Gemeindeverwaltung gemeldeten Adressenänderungen;
- n) eine Angabe, dass der Teil I stets im Fahrzeug vorhanden sein muss;

2. auf der zweiten Seite:

- a) das Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung, dem je nach Fall die Wörter «ORIGINAL VOM» oder «DUPLIKAT VOM» vorangehen;
- b) der Name, die Adresse und der Code des Absenders;
- c) einige der für die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung zuständigen Behörde eigene spezifische Codes oder Referenznummern;
- d) im Falle einer Zulassungsbescheinigung für eine Transit-Zulassung: einen spezifischen Vermerk in Bezug auf Art und Dauer der Befreiung von den Steuerlasten,
- e) die spezifischen Fahrzeug- oder Zulassungsdaten, auf die die Zulassungsbescheinigung sich bezieht, insbesondere die Daten, die in Artikel 7 Nr. 4 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 14, 19 bis 26, 28, nur der CO²-Ausstoss, 30 und 38 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind;
diesen Angaben werden die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt, die unter den Punkten II-5 und II-6 von Anhang I der Richtlinie 2003/127/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge definiert sind; den Angaben von Artikel 7, Nr. 13 und 38 desselben Erlasses wird dagegen ausschließlich ein zusätzlicher nationaler Code zwischen Klammern vorangestellt,
- f) die personenbezogenen Daten, auf die sich die Zulassungsbescheinigung bezieht und denen die entsprechenden harmonisierten Gemeinschaftscodes vorangestellt werden:
wenn der Inhaber der Zulassungsbescheinigung eine natürliche Person ist: die Daten von Artikel 8 Nr. 1 desselben Königlichen Erlasses, jedoch mit Ausnahme des Geburtsdatums und die Daten von Artikel 8 Nr. 2 oder 3 desselben Königlichen Erlasses am Ausstellungsdatum der Zulassungsbescheinigung;
wenn der Inhaber eine juristische Person ist: die Angaben von Artikel 9 Nr. 1 bis 5 desselben Königlichen Erlasses,
- g) die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird; dieser Angabe wird der entsprechende harmonisierte Gemeinschaftscode vorangestellt,
- h) eine einheitliche Inhabernummer für jeden Inhaber einer Zulassung sowie die Angabe, dass der Inhaber der Zulassungsbescheinigung durch diese Bescheinigung nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen wird; dieser Angabe wird der entsprechende harmonisierte Gemeinschaftscode vorangestellt,
- i) für eine vorübergehende Zulassung kann sowohl die Adresse des vorläufigen oder vorübergehenden Wohnorts in Belgien als auch die Adresse des Hauptwohnorts im Ausland angegeben werden,
- j) die Kodenummer des Versicherungsunternehmens, das das Haftpflichtrisiko für das Fahrzeug deckt,

3. [...]

§ 3 – Die Zulassungsbescheinigung Teil II besteht aus zwei Seiten im A5-Format, deren gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben enthält:

1. auf der ersten Seite:
 - a) dieselben Angaben wie erwähnt in § 2, Nr. 1, a) bis j) des vorliegenden Artikels;
 - b) eine Angabe, dass Teil II der Zulassungsbescheinigung getrennt von Teil I, außerhalb des Fahrzeugs aufbewahrt werden muss;
2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a) bis e) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben

§ 4 – Die Zulassungsbescheinigung, die für eine « Probefahrt »- oder « Händler »- Zulassung ausgestellt wird, hat dieselben Eigenschaften wie die in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnte Zulassungsbescheinigung.

§ 5 - Die Zulassungsbescheinigung Teil I, die für eine « Probefahrt »- oder « Händler »- Zulassung ausgestellt wird, besteht aus zwei Seiten im A5-Format, dessen gewöhnlicher schwarze Aufdruck die folgenden Angaben enthält:

1. auf der ersten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben, mit Ausnahme der Identifikationsnummer des Fahrzeugs.
2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a), b), c), f) und i) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.

Außerdem enthalten sie:

 - a) den Hubraum oder je nach Fall die technisch zulässige Gesamtmasse, und dies nur für die « Händler »-Zulassung,
 - b) die Art und das Datum der Zuteilung des Zulassungskennzeichens,
 - c) das äußerste Gültigkeitsdatum für die « Probefahrt »- oder « Händler »-Zulassung,
 - d) die Unternehmensnummer des Inhabers der Zulassung bei der zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU),
 - e) gegebenenfalls den Tätigkeits- und Funktionscode des Unternehmens bei der ZDU,
 - f) eine einheitliche Inhabernummer für jeden Inhaber einer Zulassung. »

§ 6 - Die Zulassungsbescheinigung Teil II, die für eine « Probefahrt »- oder « Händler »- Zulassung ausgestellt wird, besteht aus zwei Seiten im A5-Format, deren gewöhnlicher schwarzer Aufdruck folgende Angaben umfasst:

1. auf der ersten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 3, Nr. 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.
2. auf der zweiten Seite:

dieselben Angaben wie die, die in § 2, Nr. 2, a) bis c) des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.

Außerdem enthalten sie:

- a) den Hubraum oder je nach Fall die technisch zulässige Gesamtmasse, und dies nur für die « Händler »-Zulassung,
- b) die Art und das Datum der Zuteilung des Zulassungskennzeichens,
- c) gegebenenfalls den Tätigkeits- und Funktionscode des Unternehmens bei der ZDU,

KAPITEL III - Zulassungskennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger

Abschnitt I- Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 - § 1 - Zulassungskennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und verschiedenen Sicherheitselementen.

Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer abgerundeten Umrandung versehen.

Der Grund des Kennzeichens ist retroreflektierend.

§ 2 - Die Zulassungskennzeichen haben folgende Abmessungen:

-) 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch, nachstehend als „rechteckiges Zulassungskennzeichen“ bezeichnet;
-) 340 Millimeter breit und 210 Millimeter hoch, nachstehend als „viereckiges Zulassungskennzeichen“ bezeichnet.

Die Wahl zwischen den zwei Kennzeichenformaten mit den oben genannten Abmessungen muss der vorgesehenen Stelle für die Anbringung des Zulassungskennzeichens hinten am Fahrzeug entsprechen. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit. Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Kennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor. Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Abmessungen in Anlage 1 festgelegt sind.

§ 3 - Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld am linken unteren Rand des Kennzeichens. Das blaue Feld ist 100 Millimeter hoch und 45 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

§ 4 - Der Reliefstempel hat eine ovale Form, enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V" und hat dieselbe Farbe wie die Umrandung des Kennzeichens. Er ist 20 Millimeter hoch und 12 Millimeter breit.

§ 5 - Mit vorheriger Genehmigung einer Prüfstelle, die mit der Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge beauftragt ist, darf ein Zulassungskennzeichen mit den Maßen eines Motorradkennzeichens an dem Fahrzeug angebracht werden, sofern die vom Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene eigentliche Kennzeichenanbringungsstelle zu klein für ein rechteckiges oder viereckiges Zulassungskennzeichen ist. Die näheren Regeln für die Antrags- und Genehmigungsvorschriften eines solchen Zulassungskennzeichens bestimmt der leitende

Beamte oder sein Beauftragter. Bezüglich der Aufschrift, des Europasymbols und des Reliefstempels des Zulassungskennzeichens mit den Abmessungen eines Motorradkennzeichens gelten die Vorschriften von Kapitel IV.

Abschnitt II - Gewöhnliche und zusätzliche Zulassungskennzeichen

Art. 4 - § 1 -Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht:

1. wenn es sich um das rechteckige Zulassungskennzeichen handelt, einem Buchstaben oder einer (Index-)Ziffer gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Zulassungskennzeichens und einer Kombination aus entweder drei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern oder drei Ziffern gefolgt von drei Buchstaben. Die Buchstaben sind ebenfalls von den Ziffern durch einen Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie getrennt.

Sind diese Reihen ausgeschöpft, wird der Buchstabe oder die (Index-)Ziffer nachgestellt; ihm/ihr ist ein Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Zulassungskennzeichens und eine Kombination aus entweder drei Buchstaben gefolgt von drei Ziffern oder drei Ziffern gefolgt von drei Buchstaben vorangestellt. Die Buchstaben sind ebenfalls von den Ziffern durch einen Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie getrennt.

2. wenn es sich um das viereckige Zulassungskennzeichen handelt, einem Buchstaben oder einer (Index-)Ziffer gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von höchstens drei Buchstaben oder Ziffern über einer Gruppe von höchstens vier Buchstaben oder Ziffern; die Gruppen zusammen bestehen ausschließlich aus Kombinationen, wie in Nr. 1 vorgesehen, ohne Trennungsstrich.



Sind diese Reihen ausgeschöpft, wird der Buchstabe oder die (Index-)Ziffer nachgestellt; ihm/ihr ist ein Trennungsstrich vorangestellt;

§ 1/1 – In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen, entspricht die Aufschrift des Kennzeichens, dessen Zulassungsnummer gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, den folgenden Bedingungen:

1. die Buchstaben und Ziffern werden durch einen Trennungsstrich getrennt. Ein Trennungsstrich kann ebenfalls Buchstaben oder Buchstabengruppen trennen sowie Ziffern oder Zifferngruppen;
2. die Aufschrift setzt sich aus höchstens 8 Schriftzeichen zusammen, wobei der Trennungsstrich ebenfalls als ein Schriftzeichen betrachtet wird;
3. die Aufschrift darf nicht ausschließlich aus Ziffern bestehen, außer für Fahrzeuge, die auf diese Weise vor dem 1. Januar 1954 zugelassen wurden;
4. die Aufschrift darf zu keiner Verwechslung mit der Aufschrift anderer Zulassungskennzeichen führen, insbesondere der Zulassungskennzeichen erwähnt in den Artikeln 4 § 2 Absatz 1, §§ 4 und 5, 5, 6, 7, 10, 10/1, 12, 13, 14, 15 und 15/2;

5. die Aufschrift darf nicht mit einem Trennungsstrich beginnen oder enden;

6. der Reliefstempel geht der Aufschrift voran..

§ 2 – Außer wenn das Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden die Zulassungskennzeichen, mit dem (Index)- Buchstaben „O“, während der Zulassung oder der Wiedenzulassung von in Artikel 2 § 2 Nr. 7 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnten Fahrzeugen ausgestellt.

Wenn das Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, wird während der Zulassung oder der Wiedenzulassung von in Absatz 1 erwähnten Fahrzeugen eine rote Vignette mit einer Breite von 28 Millimeter und einer Höhe von 28 Millimeter vor der Zulassungsnummer und unter dem Reliefstempel angebracht. Diese Vignette trägt den Vermerk "Oldtimer".



§ 3 - Außer wenn das Kennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden die Kennzeichen, mit dem (Index-) Buchstaben "Q" beginnt, während der Zulassung oder der Wiedenzulassung von Anhängern ausgestellt.



§ 4 – Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben „T“ werden bei der Zulassung oder Wiedenzulassung von Personenfahrzeugen ausgegeben, die entweder für einen genehmigten Taxidienst oder ausschließlich für die Vermietung mit Fahrer gemäß Artikel 15 §2 Nr.2 des Königlichen Erlasses vom 8.Juli 1970 zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommenssteuer gleichgestellten Steuern verwendet werden. Für die Klasse „genehmigter Taxidienst“ beginnt die Buchstabengruppe mit einem „X“ und für die Klasse „Vermietung mit Fahrer“ beginnt die Buchstabengruppe mit einem „L“.

Sobald das Personenfahrzeug nicht mehr den im oben genannten Absatz vorgeschriebenen Bedingungen entspricht, muss das Zulassungskennzeichen an die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion bei der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit zurückgegeben werden.



§ 5 - Für die zusätzlichen Kennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Kennzeichen: nur ein bis drei Ziffern,



2. die "A"-, "E"-, oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.



Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen

Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen

Art. 5 - § 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen, die in Artikel 20 § 1 Nr. 3 und 3/1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind, haben einen verkehrsroten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

Die Aufschrift besteht aus:

1. das "rechteckige Kennzeichen" betreffend, einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl, gefolgt von drei Buchstaben. Die Ziffern werden durch einen Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens von den Buchstaben getrennt.

2. das "Motorradkennzeichen" betreffend, einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben.

§ 2 - Zwei viereckige Vignetten mit den Abmessungen 26 x 26 mm und mit abgerundeten Ecken werden auf dem Kennzeichen angebracht. Diese Vignetten geben den Monat auf der unteren Vignette und den Tag auf der oberen Vignette an. Sie zeigen ebenfalls ein ovales Logo des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur, das sich zwischen den beiden Ziffern der Tages- und Monatsnummern befindet und die stilisierten Buchstaben "C" und "V" enthält. Diese Vignetten, in Kombination mit der auf dem Kennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

§ 3 - Die Transit-Kennzeichen sind mit einer roten Vignette versehen; die vorläufigen Kennzeichen haben eine blaue Vignette.

§ 4 - Die unterschiedlichen Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen verfügen über die folgenden Merkmale:

1. das "Auto"- Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt: der erste Buchstabe "W" wird gefolgt von einem zweiten Buchstaben mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q" und "S";



2. das "Anhänger"- Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt: der erste Buchstabe "W" wird gefolgt vom Buchstaben "Q";

3. das "Auto"- Kurzzeitkennzeichen für die Ausfuhr: der erste Buchstabe "X" wird gefolgt von einem zweiten Buchstaben mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q" und "S";



4. das "Anhänger"- Kurzzeitkennzeichen für die Ausfuhr : der erste Buchstabe "X" wird gefolgt vom Buchstaben "Q".

Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen

Art. 6 - § 1 - Das in Artikel 20 § 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnte Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, "internationales Kennzeichen" genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 4, § 1, Nr. 1 und 2 dieses Erlasses anwendbar.



§ 2 – Beim Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens für vorübergehende Langzeitzulassung, kann die Aufschrift für die Zulassung unter einem gewöhnlichen Kennzeichen nicht beibehalten werden.

Abschnitt IV – Diplomatenkennzeichen

Art. 7 - Das "CD"-Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht:

1. bei einem rechteckigen Zulassungskennzeichen, einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Zulassungskennzeichens, zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens und drei Ziffern;
2. bei einem viereckigen Zulassungskennzeichen, einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern.



Abschnitt V – Sonderkennzeichen

Art. 8 – [...]

Art. 9 – [...]

Abschnitt V – Handelszulassungskennzeichen

Art. 10 - § 1 - Das Handelszulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind mintgrün (RAL 6029).

Die Aufschrift besteht:

1. bei rechteckigen Kennzeichen aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich auf Höhe der waagerechten Mittellinie des Kennzeichens sowie einer Kombination von entweder drei Buchstaben und danach drei Ziffern oder drei Ziffern und danach drei Buchstaben.
2. bei viereckigen Kennzeichen aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von höchstens drei Buchstaben oder Ziffern über einer Gruppe von höchstens vier Buchstaben oder Ziffern; die Gruppen zusammen bestehen ausschließlich aus den in Nr. 1 genannten Kombinationen ohne Trennungsstriche.



§ 2 – Unter dem Trennungsstrich zwischen der Gruppe von drei Buchstaben und drei Ziffern wird eine 26 Millimeter breite und 26 Millimeter hohe rechteckige Vignette mit abgerundeten Ecken angebracht. Auf dieser Vignette befindet sich ganz rechts in kleinen schwarzen Schriftzeichen eine individuelle Nummer, und links davon befinden sich in Weiß:

- a) die ganze Jahreszahl, klein gedruckt,
- b) die Abkürzung "DIV", klein gedruckt,
- c) die Zahl des Jahres, mit dessen Ende die Gültigkeit der Zulassung des Fahrzeugs abläuft, groß gedruckt,
- d) ein ovales Logo des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen, das sich zwischen den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl befindet und die stilisierten Buchstaben "C" und "V" enthält

§ 3 - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrtschild "Auto": Den ersten beiden Buchstaben "ZX", "ZY" oder "ZZ" folgt ein dritter Buchstabe mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q", "U" und "W",
2. Probefahrtschild "Anhänger": Den ersten beiden Buchstaben "ZZ" folgt der dritte Buchstabe "Q" oder "U",
3. Händlerschild "Auto": Dem ersten Buchstaben "Z" folgt ein zweiter Buchstabe mit Ausnahme der Buchstaben "M", "Q", "U" und "W" bis "Z",
4. Händlerschild "Anhänger": Dem ersten Buchstaben "Z" folgt der zweite Buchstabe "Q" oder "U".

Abschnitt V – Zulassungskennzeichen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Art. 10/1 - § 1 - Die "G"-Kennzeichen werden bei der Zulassung oder Wiederezulassung von Fahrzeugen, gemäß Artikel 1 § 2 Nr. 59 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör, an Personen ausgestellt, die insbesondere für diese Fahrzeuge eine Befreiung von der Verbrauchsteuer aufgrund Artikel 429 §§ 2 i und 3 b des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 beantragen.

§ 2 - Handelt es sich um ein rechteckiges Kennzeichen, wird der Buchstabe "G" gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie des Kennzeichens, dem Buchstaben "L" und einer Kombination aus zwei Buchstaben gefolgt von einem Trennungsstrich in Höhe der horizontalen Mittellinie und einer Kombination aus drei Ziffern;

Handelt es sich um ein viereckiges Kennzeichen, wird der Buchstabe "G" gefolgt von einem Trennungsstrich, dem Buchstaben "L" und einer Kombination aus zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern.



§ 3 - Unter der Voraussetzung einer vorherigen Genehmigung durch die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen, darf ein Zulassungskennzeichen mit den Abmessungen eines Motorradkennzeichens am Fahrzeug angebracht werden, unter der Bedingung, dass die durch den Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene ursprüngliche Stelle zur Anbringung eines Zulassungskennzeichens zu klein ist für ein rechteckiges oder viereckiges Kennzeichen.

§ 4 - Die in den §§ 1 bis 3 erwähnten Kennzeichen verfügen über einen roten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

§ 5 - Falls die Person nicht länger über die in § 1 erwähnte Befreiung verfügt, muss das "G"-Kennzeichen an die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen zurückgegeben werden.

KAPITEL IV - Zulassungskennzeichen für Motorräder und drei- und vierrädrige Krafträder

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 - § 1 - Kennzeichen für Motorräder und drei- und vierrädrige Krafträder, „Motorradkennzeichen“ genannt, bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und Sicherheitselementen. Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer Umrandung versehen. Der Grund des Kennzeichens ist retroreflektierend.

§ 2 - Die Kennzeichen sind 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Die Aufschrift, der Stempel und die Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Kennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Maße in Anlage 2 festgelegt sind.

§ 3 - Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V". Er ist 15 Millimeter hoch und 9 Millimeter breit.

Abschnitt II - Gewöhnliche Zulassungskennzeichen

Art. 12 - § 1 - Das gewöhnliche Zulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

§ 2 - Außer wenn ein Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, besteht die Aufschrift aus dem (Index-)Buchstaben „M“ gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben.

Das Europasymbol umfasst ein blaues, rechteckiges Feld, dessen untere und linke Seite 5 Millimeter vom unteren und linken Rand des Kennzeichens entfernt sind.

Dieses blaue Feld ist 62 Millimeter hoch und 31 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.



§ 3- Außer wenn das Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, werden die Zulassungskennzeichen mit dem (Index-)Buchstaben "O", während der Zulassung oder der Wiederezulassung von in Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnten Fahrzeugen ausgestellt. Die Buchstabenreihen beginnen mit "M";

Wenn das Zulassungskennzeichen gemäß Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen reserviert wurde, wird während der Zulassung oder der Wiederezulassung von in Absatz 1 erwähnten Fahrzeugen, eine rote Vignette mit einer Breite von 28 Millimeter und einer Höhe von 28 Millimeter, vor der Zulassungsnummer und unter dem Reliefstempel angebracht. Diese Vignette trägt die Bezeichnung "Oldtimer".

§ 4 – (aufgehoben durch M.E. vom 05.01.2018)

§ 5 - Für zusätzliche Zulassungskennzeichen mit einer Sonderaufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. "Hof"-Kennzeichen: lediglich ein bis drei Ziffern,
2. die "A"-, "E"-, oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

Abschnitt III - Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen

Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen

Art. 13 - § 1 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen, die in Artikel 20 § 1 Nr. 3 und 3/1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen erwähnt sind, haben einen verkehrsroten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß. Die Aufschrift besteht aus einer Gruppe von zwei Buchstaben, gefolgt von einem Trennungsstrich und von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben.

§ 2 - Zwei viereckige Vignetten mit den Abmessungen 26 x 26 mm und mit abgerundeten Ecken werden auf dem Kennzeichen angebracht.

Diese Vignetten geben den Monat auf der unteren Vignette und den Tag auf der oberen Vignette an. Sie zeigen ebenfalls ein ovales Logo des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur, das sich zwischen den beiden Ziffern der Tages- und Monatsnummern befindet und die stilisierten Buchstaben "C" und "V" enthält. Diese Vignetten, in Kombination mit der auf dem Kennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

§ 3 - Die Transit-Kennzeichen sind mit einer roten Vignette versehen; die vorläufigen Kennzeichen haben eine blaue Vignette.

§ 4 - Die unterschiedlichen Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen verfügen über die folgenden Merkmale:

1. das Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt: der erste Buchstabe "W" wird gefolgt vom Buchstaben "M";
2. das Kurzzeitkennzeichen für die Ausfuhr : der erste Buchstabe "X" wird gefolgt vom Buchstaben "M".

Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen

Art. 14 - § 1 - Das Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, nachstehend internationales Kennzeichen genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 12, § 2 dieses Erlasses anwendbar.

§ 2 – Bei Ablauf der Gültigkeit des Kennzeichens für vorübergehende Langzeitzulassung, kann die Aufschrift nicht für eine Zulassung unter einem gewöhnlichen Kennzeichen nicht beibehalten werden.

Abschnitt IIIbis – Diplomatenkennzeichen

Art. 14/1 - Das "CD"-Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

Die Aufschrift besteht aus einer Kombination der Buchstaben "CD", gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von zwei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern. Die Buchstabengruppe beginnt mit dem Buchstaben „M“.

Abschnitt IV – Handelszulassungskennzeichen

Art. 15 - § 1 - Das Handelszulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind mintgrün (RAL 6029). Die Aufschrift besteht aus einer (Index-)Ziffer, gefolgt von einem Trennungsstrich und einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern. Die Aufschrift besteht aus einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder aus einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben und in beiden Fällen, aus einem Europasymbol, das selbst aus einem blauen, rechteckigen Feld 5 Millimeter vom linken und vom unteren Rand des Schildes besteht. Dieses Feld ist 80 Millimeter hoch und 36 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben B als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis mit zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf.

Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen sind retroreflektierend.



§ 2 - Zwischen der letzten Ziffer und dem rechten Rand des Schildes wird eine wie in Artikel 10 § 2 erwähnte Vignette angebracht.

§ 3 - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrtschild "Motorrad": Den ersten beiden Buchstaben "ZZ" folgt der **dritte** Buchstabe "M" oder "W",
2. Händlerschild "Motorrad": Dem ersten Buchstaben "Z" folgt der zweite Buchstabe "M" oder "W".

KAPITEL IVbis - Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 15/1 - § 1 –Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bestehen aus einem Metallschild mit einer Aufschrift, dem Europasymbol, einem Reliefstempel und verschiedenen Sicherheitselementen.

Die Ecken des Schildes sind abgerundet. Das Zulassungskennzeichen ist mit einer Umrandung versehen.

Der Grund des Zulassungskennzeichens ist retroreflektierend.

§ 2 - Die Zulassungskennzeichen für Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge sind 100 Millimeter breit und 120 Millimeter hoch. Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Maße in Anlage 2bis festgelegt sind.

Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld, dessen obere und linke Seite jeweils 8 Millimeter linken Rand und 12 Millimeter vom unteren Rand des Zulassungskennzeichens entfernt sind.

Dieses blaue Feld ist 33 Millimeter hoch und 18 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf weißen, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroreflektierend.

Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V". Er ist 16 Millimeter hoch und 9 Millimeter breit.

§ 3 - Die Zulassungskennzeichen für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit Karosserie haben folgende Abmessungen:

1. 520 Millimeter breit und 110 Millimeter hoch.

Die Umrandung ist 5 Millimeter breit.

Aufschrift, Stempel und Umrandung treten im Vergleich zum Grund des Zulassungskennzeichens mindestens 1 Millimeter hervor.

Die Aufschrift besteht aus geraden, standardisierten Schriftzeichen, deren Form und Maße in Anlage 1 festgelegt sind.

Das Europasymbol besteht aus einem blauen, rechteckigen Feld am linken unteren Rand des Zulassungskennzeichens. Dieses blaue Feld ist 100 Millimeter hoch und 45 Millimeter breit und weist unten einen weißen Buchstaben "B" als Unterscheidungszeichen des Landes mit darüber einem Kreis aus zwölf gelben, fünfzackigen Sternen auf. Grund, Sterne und Unterscheidungszeichen des Landes sind retroflektierend.

Der Reliefstempel hat eine ovale Form und enthält die stilisierten Buchstaben "C" und "V" und hat die gleiche Farbe wie der Rand des Zulassungskennzeichens. Er ist 20 Millimeter hoch und 12 Millimeter breit.

2. 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch. Sie entsprechen den in Paragraph 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bestimmungen.

Die Wahl zwischen den zwei Kennzeichentypen mit den obengenannten Abmessungen muss der vorgesehenen Stelle für die Anbringung des Zulassungskennzeichens hinten am Fahrzeug entsprechen.

Abschnitt II - Gewöhnliche und zusätzliche Zulassungskennzeichen

Art. 15/2 - § 1 - Das gewöhnliche Kennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

§ 2 – Für Kleinkrafträder besteht die Aufschrift aus dem (Index-)Buchstaben „S“, gefolgt von einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabenreihen beginnen mit dem Buchstaben „A“ für die Kleinkrafträder der Klasse A und mit dem Buchstaben „B“ für die Kleinkrafträder der Klasse B und dem Buchstaben „P“ für ein „Speed Pedelec“, erwähnt in Artikel 2.17 3) des Königlichen Erlasses vom 01. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge besteht die Aufschrift aus dem (Index-)Buchstaben „S“ gefolgt von entweder einer Gruppe von drei Buchstaben. Die Buchstabenreihen beginnen mit dem Buchstaben „U“;

§ 3 – Die Zulassungskennzeichen, deren Aufschrift sich aus dem (Index-)Buchstaben "O" gefolgt von einem Trennungsstrich beginnt, werden während der Zulassung oder der Wiederezulassung von in Artikel 2 § 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnten Kraftfahrzeugen ausgestellt.

Für Kleinkrafträder beginnen die Buchstabenreihen mit dem Buchstaben „S“ gefolgt vom Buchstaben "A" für Kleinkrafträder der Klasse A, vom Buchstaben "B" für Kleinkrafträder der Klasse B und dem Buchstaben „P“ für ein „Speed Pedelec“, erwähnt in Artikel 2.17 3) des Königlichen Erlasses vom 01. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße“.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge beginnen die Buchstabenreihen mit den Buchstaben "SU".

§ 4 – *(aufgehoben durch M.E. vom M.E. vom 18.01.2018)*

§ 5 - Für die zusätzlichen Kennzeichen mit besonderer Aufschrift werden die Buchstaben und Ziffern wie folgt kombiniert:

1. die "Hof"-Kennzeichen: nur ein bis drei Ziffern,

2. die "A"-, "E"-, oder "P"-Kennzeichen: der Buchstabe "A", "E" oder "P", gefolgt von einem Trennungsstrich und ein bis drei Ziffern.

Abschnitt III - vorübergehende Zulassungskennzeichen

Unterabschnitt 1 - Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen

Art. 15/3 - § 1 - Das Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen, nachstehend internationales Kennzeichen genannt, hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind rubinrot (RAL 3003).

§ 2 - Was die Aufschrift betrifft, so sind die Verfügungen von Artikel 15/2, § 2 des vorliegenden Erlasses anwendbar.

Unterabschnitt 2 - Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen

Art. 15/3/1 - § 1 - Die Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen haben einen verkehrsroten Grund (RAL 3020). Aufschrift und Umrandung sind weiß.

Für Kleinkrafträder besteht die Aufschrift aus zwei Buchstaben gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl, über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die zweite Buchstabenreihe beginnt mit dem Buchstaben "A" für die Kleinkrafträder der Klasse A, mit dem Buchstaben "B" für die Kleinkrafträder der Klasse B und mit dem Buchstaben "P" für ein "Speed Pedelec", erwähnt in Artikel 2.17 3) des Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße.

Für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge besteht die Aufschrift aus einer Gruppe von zwei Buchstaben gefolgt von den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl über einer Gruppe von drei Buchstaben. Die zweite Buchstabenreihe beginnt mit dem Buchstaben "U".

§ 2 - Zwei viereckige Vignetten mit den Abmessungen 26 x 26 mm und mit abgerundeten Ecken werden auf dem Kennzeichen angebracht. Diese Vignetten geben den Monat auf der rechten Vignette und den Tag auf der linken Vignette an. Sie zeigen ebenfalls ein ovales Logo des Ministeriums des Verkehrswesens und der Infrastruktur, das sich zwischen den beiden Ziffern der Tages- und Monatsnummern befindet und die stilisierten Buchstaben "C" und "V" enthält. Diese Vignetten, in Kombination mit der auf dem Kennzeichen angegebenen Jahreszahl, geben das äußerste Gültigkeitsdatum der Zulassung an.

§ 3 - Die Transit-Kennzeichen sind mit einer roten Vignette versehen; die vorläufigen Kennzeichen haben eine blaue Vignette.

§ 4 - Das Kurzzeitkennzeichen für einen zeitweiligen Aufenthalt und für die Ausfuhr beginnt mit dem Buchstaben „W“ gefolgt vom Buchstaben „S“.

"

Abschnitt IV - Diplomatenkennzeichen

Art. 15/4 – (aufgehoben durch M.E. vom 15.01.2018)

Abschnitt V - Handelszulassungskennzeichen

Art. 15/5 - § 1 - Das Handelszulassungskennzeichen hat einen weißen Grund. Aufschrift und Umrandung sind minzgrün (RAL 6029). Die Aufschrift besteht aus dem Buchstaben "S" gefolgt von entweder einer Gruppe von drei Buchstaben über einer Gruppe von drei Ziffern oder einer Gruppe von drei Ziffern über einer Gruppe von drei Buchstaben."

§ 2 – Über dem Europasymbol wird eine Vignette angebracht, wie erwähnt in Artikel 10 § 2 b.

§ 3 - Die verschiedenen Arten Handelszulassungskennzeichen haben folgende Sondermerkmale:

1. Probefahrtschild "Kleinkraftrad": die Gruppe mit den drei Buchstaben beginnt mit den Buchstaben „ZX“, „ZY“ oder „ZZ“;
2. Händlerschild "Kleinkraftrad": die Gruppe mit den drei Buchstaben beginnt mit dem Buchstaben „Z“

KAPITEL V - Reproduktion von Zulassungskennzeichen

Art. 16 - § 1 - Maße, Form, Farbe, Aufschrift und Schriftbild der Reproduktion sind nahezu identisch mit den Merkmalen des entsprechenden Kennzeichens mit derselben Nummer. Die Reproduktion darf keine andere Aufschrift als das entsprechende Kennzeichen aufweisen.

§ 2 - In Abweichung von Paragraph 1 besteht bei der Reproduktion eines Kennzeichens, das die in Artikel 3 § 2 genannten Maße hat und den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, die Wahl zwischen den im oben erwähnten Artikel genannten Maßen. Bei der Reproduktion eines Kennzeichens, das die in Artikel 3 § 5 genannten Maße hat, besteht die Wahl zwischen den in Artikel 3 § 2 und 3 § 5 genannten Maßen, **insofern im letzten Fall die durch den Hersteller des Fahrzeugs vorgesehene ursprüngliche Stelle zur Anbringung eines Kennzeichens zu klein ist für eine Reproduktion, die jene Maße hat, die im Artikel 3, § 2 bestimmt sind.**

§ 3 - In Abweichung von Paragraph 1 kann ein Kennzeichen, das nicht den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, ebenfalls in den Maßen und der Form, die in Artikel 3 § 2 erster Strich genannt sind, sowie mit dem Schriftbild und dem Europasymbol, die in Artikel 3 Paragraph 2 und 3 genannt sind, reproduziert werden.

§ 4 - Die Reproduktion eines Kennzeichens, das den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entspricht, muss zudem folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Reproduktion wird aus einer einzigen Aluminiumplatte vom Typ EN 1050A oder 1200/H42 gemäß Norm EN-485 und mit einer Dicke zwischen 0,95 und 1,25 Millimetern oder aus einer Acrylatplatte mit einer Mindestdicke von 3,00 Millimetern gefertigt. Die Ecken der Platten sind abgerundet: Der Radius dieser Abrundungen beträgt 10 + 2 Millimeter.

Jede Ecke der Platte weist ein Loch mit einem Durchmesser von 6 mm und einem Abstand von 12 mm zwischen dem Lochmittelpunkt und den Außenrändern der Platte bei Reproduktionen der in Kapitel III genannten Kennzeichen oder ein Loch mit einem Durchmesser von 5 mm und einem Abstand von 9 mm zwischen dem Lochmittelpunkt und den Außenrändern der Platte bei Reproduktionen der in Kapitel IV genannten Kennzeichen auf.

2. Die Trägerplatte ist auf der Rückseite mit dem Herstellerzeichen des Plattenherstellers versehen.
3. Die Reproduktion weist eine retroflektierende Folie der Klasse 1 auf, welche direkt auf die gesamte Fläche der Trägerplatte auflaminiert wird oder auf ihr haftet und deren Retroreflexionskoeffizient mindestens den Angaben in Tabelle 1 von Anlage 3 des vorliegenden Erlasses entspricht. Die trichromatischen Koordinaten der weißen, blauen und gelben Farbe liegen innerhalb der Grenzen des Bereichs, der durch die in Tabelle 2 von Anlage 3 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Koordinaten festgelegt ist. Die Farben

haben mindestens den angegebenen Mindestleuchtdichtefaktor und denselben RAL-Code wie das entsprechende Kennzeichen.

4. Die retroreflektierende Folie muss mit einem farblosen Herstellerzeichen des Folienherstellers und dem Vermerk des Ausfertigungsdatums des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen versehen sein.
5. Die Schriftzeichen der Aufschrift haben die Form und Maße, die in Anlage 1 für Reproduktionen der in Kapitel III genannten Kennzeichen festgelegt sind. Der waagerechte Abstand zwischen den Mittelpunkten der Schriftzeichen zueinander beträgt jeweils 50 Millimeter. Die Schriftzeichen der Aufschrift haben die Form und Maße, die in Anlage 2 für Reproduktionen der in Kapitel IV genannten Kennzeichen festgelegt sind. Der waagerechte Abstand zwischen den Mittelpunkten der Schriftzeichen zueinander beträgt jeweils 39,2 Millimeter. Der senkrechte Abstand zum oberen und unteren Rand des Schildes muss gleich sein.
6. Im Fall einer Aluminiumplatte müssen die Aufschrift und die Umrandung so gestanzt sein, dass sie mindestens 1,15 mm im Vergleich zum Grund der Trägerplatte hervortreten. Der Hersteller der Reproduktion muss nach ISO 9001-2008 zertifiziert sein.

§ 5 - Die Vignette der Kennzeichen für vorübergehende Zulassungen oder der Handelszulassungskennzeichen muss nicht auf der Reproduktion wiedergegeben werden.

KAPITEL VI – Schlussbestimmungen

Art. 17 - Der Ministerielle Erlass vom 30. August 1967 zur Festlegung des Musters der Zulassungskennzeichen und Zulassungsbescheinigungen sowie der vorzulegenden Bescheinigungen, um die Zulassung für ein Motorfahrzeug zu erhalten, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 12. Juli 1968, 18. Juni 1971, 20. Dezember 1971, 24. April 1973, 25. November 1974 und 4. September 1975, wird aufgehoben.

Art. 17/1 - Die Zulassungsbescheinigungen und die Kennzeichen, die kraft des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen ausgestellt werden, und die bestehenden Reproduktionen, die den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht mehr entsprechen, behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten Zulassung oder Wiedergulassung.

Art. 17/2 - Die in Artikel 1 § 2 Nr. 59 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnten Fahrzeuge, die gemäß Artikel 10/1 §§ 1 bis 4 zugelassen sein müssen und deren Erstzulassung erfolgte:

- a) vor dem 1. Januar 2002, müssen spätestens vor dem 1. Januar 2015 wiederzugelassen sein;
- b) ab dem 1. Januar 2002 und vor dem 1. Januar 2007, müssen spätestens vor dem 1. Juli 2014 wiederzugelassen sein;
- c) ab dem 1. Januar 2007, müssen spätestens vor dem 1. Januar 2014 wiederzugelassen sein.

Art. 18 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Brüssel, den 23. Juli 2001